

Exportkontrollschild - Gesuch

(VVV Art. 16-19 und asa RL 16)

Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als zehn Jahre** und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist (siehe auch nächste Seite).

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (SVG Art. 29).

Gesuchsteller

Name Vorname Firma	_____
Strasse Nr.	_____
Land PLZ Wohnort	_____
Geburtsdatum	_____
Nationalität	_____

Befristete Immatriculation	vom	bis	(Monatsende)
(auf längstens 35 Tage zur Fahrzeugüberführung ins Ausland)			

Benötigen Sie eine internationale Versicherungskarte (grüne Karte)?	Ja	Nein
---	----	------

Fahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Letzte Prüfung	_____

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Bezahlung: Bar in **CHF** (nicht in €) oder mit **ec/Postcard** (keine Kreditkarten).

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr

Bestätigung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als zehn Jahre** und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist).

Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Datum der letzten Prüfung	_____

Bestätigender Fachbetrieb (Inhaber eines schweizerischen Händlerschildes der entsprechenden Fahrzeugart))

Firmenname	_____
Händlerschild Nr.	_____
Fachperson Name Vorname	_____

Das Fahrzeug wurde kontrolliert und ist verkehrssicher.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte beachten Sie

- Für Fahrzeuge > 3.5 t Gesamtgewicht ist die Bestätigung eines entsprechenden Fachbetriebes notwendig.
- Diese Bestätigung ist maximal 30 Tage gültig.
- **Keine** Bestätigung möglich ist für Gefahrengutfahrzeuge und Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport.

Die Bestätigung eines Fachbetriebes ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als zehn Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftswagen ▪ Lastwagen (Vmax. > 45 km/h) ▪ Sattelschlepper (>3.5 t und Vmax. > 45 km/h) ▪ Sachtransportanhänger (>3.5 t und Vmax. > 45 km/h) ▪ Anhänger zum Personentransport 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorräder ▪ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ▪ Leichte und schwere Personenwagen ▪ Sachtransport- und Wohnanhänger > 750 kg <3.5 t 	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbusse, Lieferwagen ▪ Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum ▪ Lastwagen (Vmax. < 45 km/h) ▪ Sattelschlepper (<3.5 t oder Vmax. < 45 km/h) 	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhänger (>750 kg) all dieser Fahrzeugarten ▪ Arbeitsanhänger (>750 kg) 	5
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Traktoren, Arbeitsmaschinen 	3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veteranenfahrzeuge aller genannten Fahrzeugarten 	6

Zulassungsbestimmungen

- Der Fahrzeugausweis wird auf **Ende des Monats** befristet, für dessen Dauer das Fahrzeug immatrikuliert ist. Dauert der Rest des Monats nur noch vier oder weniger Tage (der Tag der Einlösung zählt als ganzer Tag), kann der Halter verlangen, dass die Dauer bis zum Ende des folgenden Monats verlängert wird. Ein befristeter Ausweis darf jedoch nie mehr als 35 Tage gültig sein. Es ist nicht möglich die Frist zu verlängern oder dasselbe Fahrzeug mehr als einmal befristet zu zulassen, ohne dass das Fahrzeug vorher mit Tages- oder Händlerschild vorgeführt wurde.
- Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug älter als zehn Jahre und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist.
- bei **ausserkantonalen und ausländischen Kunden** ist eine Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis im Original erforderlich.
- Im Ausweis wird der Vermerk **Für den Export bestimmt** eingetragen.
- Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis werden **ungültig**, sobald die **Frist abgelaufen** ist. Sie müssen **nicht** zurückgegeben werden.

Versicherungsprämien

Bei einem Beitritt zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung pro Ausweis und Fahrzeug:

Einlösung ab 1. bis Ende Monat	Fr. 180.--
Einlösung ab 16. bis Ende Monat	Fr. 90.--
Einlösung für max. 4 Tage des laufenden Monats und den ganzen folgenden Monat	Fr. 200.--

Die Versicherung gilt in Europa (genaue Länderbeschreibung unter www.nbi.ch).

Anhänger bezahlen keine Versicherung und erhalten keine grüne Karte.

Gebühren

Fahrzeugausweis	Fr. 50.--
Kontrollschilder: Einzelschild	Fr. 25.--
Schilderpaar	Fr. 35.--
Internationale grüne Versicherungskarte (wenn gewünscht)	Fr. 30.--

Verkehrssteuern

Die für die betreffende Fahrzeugart geltende **Steuer** sowie allenfalls die **Schwerverkehrssteuer**:

Schwerverkehrssteuer	Mindestdauer 3 Tage	6 Tage	9 Tage (usw.)
Lastwagen, Sattelschlepper	Fr. 200.--	Fr. 400.--	Fr. 600.--
Übrige LSVA-pflichtige Fahrzeuge	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 150.--